

# **Wasserkraft im Spannungsfeld von Naturschutz und Energiewende**

**LfULG-Veranstaltung „Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit“**

**Dresden, 1. Oktober 2015**

**Prof. Dr. Felix Ekardt & Lars Stratmann**

**BUND Sachsen e. V.**

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

# Grundausrichtung des BUND

- kein reiner Naturschutzverband, sondern Nachhaltigkeitsverband: Energiewende wichtig
- auch im Naturschutz: gesamthafte Konzepte, nicht nur Schutz einzelner Arten und Biotope, sondern Angehen der Noxen
- daher Synergien Klimaschutz/ Naturschutz gesucht
- Wasserkraft (oder auch Windenergie) für den Naturschutz zwar Problem, aber nicht das größte
- allerdings u. U. bessere Energiewende-Optionen als gerade die Wasserkraft
- BUND-Positionen: [www.bund.net](http://www.bund.net), [www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)  
– und Nochten-2-Klage

# Warum eine (echte) Energiewende?

>>> bei Strom, Wärme, Treibstoff, stoffl. Nutzungen

- Endlichkeit der fossilen Brennstoffe
- Klimawandel mit potenziell drastischen Folgen (kein beliebiger Entscheidungsspielraum)
- auch für Naturschutz: fossile Brennstoffe/ Klimawandel als zentrales Problem
- (Volks-)Wirtschaftlichkeit der Energiewende
- Versorgungssicherheit mit EE, Effizienz, Suffizienz, Netzen, Speichern – mittelfristig ohne Braunkohle
- Deutschland keineswegs Klimavorreiter

# EE, Effizienz, Suffizienz

- BUND-Energiewendeszenario (Sachsen & BV)
  - Ziel: minus 95 % THG-Emissionen, keine Verlagerungen mehr, nicht nur Strom
  - ausgehend von weiterem Wohlstandszuwachs:
    - deutlich mehr Wind- und Solarenergie
    - Bioenergie aus Anbau (!) begrenzt
    - Leitungen, Speicher, PtG, Management
    - Effizienz (Faktor 5), Suffizienz
    - WK daher nur stabil, ohne Ausbau
- >>> naturschutzfachliche Gründe gegen Wasserkraft sowie Optimierungen für Bestandsanlagen = LS

# Ziele des Naturschutzes



# Ziele des Naturschutzes

- Funktionsfähig vernetzte, durchgängige Gewässer-  
ökosysteme  
(§ 21 Abs. 5 BNatSchG, §§ 6, 33, 34, 35 WHG,  
§§ 26, 28 SächsFischG, §§ 21, 27 Abs. 1, 61 SächsWG)
- Ökologische intakte, aquatische Ökosysteme sichern die  
Qualität der Gewässerlebensräume  
und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme  
und Feuchtgebiete mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna  
(EG-WRRL, WHG, BNatSchG, SächsWG, SächsNatSchG)

Quelle: LfULG (2010): [Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Freistaat Sachsen](#). Dresden.

# Naturschutzziele im Detail

- § 21 Abs. 5 [BNatSchG](#) (Biotopverbund & -vernetzung)

„[...] die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen [sind] als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten [...] so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“

# Naturschutzziele im Detail

- § 21 Abs. 5 BNatSchG (Biotopverbund & -vernetzung)
- § 6 Abs. 2 [WHG](#) (Gewässerbewirtschaftung)

„Gewässer [...] in einem natürlichen oder naturnahen Zustand [...] sollen [...] erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute [...] Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“



# Naturschutzziele im Detail

- § 21 Abs. 5 BNatSchG (Biotopverbund & -vernetzung)
- § 6 Abs. 2 WHG (Gewässerbewirtschaftung)
- § 33 WHG (Mindestwasserführung)

„Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers [...] ist nur zulässig, wenn die **Abflussmenge erhalten** bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der **§§ 27 bis 31 zu entsprechen** (Mindestwasserführung).“

# Naturschutzziele im Detail

- § 21 Abs. 5 BNatSchG (Biotopverbund & -vernetzung)
- § 6 Abs. 2 WHG (Gewässerbewirtschaftung)
- § 33 WHG (Mindestwasserführung)
- § 34 Abs. 1 und 2 WHG (Durchgängigkeit)

- (1) Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von **Stauanlagen** sind **nur zulässig**, wenn durch Einrichtungen und Betriebsweisen die **Durchgängigkeit** erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit gemäß der **Bewirtschaftungsziele §§ 27 bis 31** erforderlich.
- (2) Entsprechen vorhandene **Stauanlagen nicht Anforderungen** des Absatzes 1, **trifft zuständige Behörde Anordnungen** zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, um **Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31** zu erreichen.

# Naturschutzziele im Detail

- § 21 Abs. 5 BNatSchG (Biotopverbund & -vernetzung)
- § 6 Abs. 2 WHG (Gewässerbewirtschaftung)
- § 33 WHG (Mindestwasserführung)
- § 34 Abs. 1 und 2 WHG (Durchgängigkeit)
- § 35 Abs. 2 WHG (Wasserkraftnutzung)

Entsprechen **WKA nicht** den Anforderungen nach Abs. 1 hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zum **Schutz von Fischpopulation**, sind die erforderlichen **Maßnahmen in angemessener Frist durchzuführen.**

# Naturschutzziele im Detail

„Wer eine [...] Anlage, die die **Fischdurchgängigkeit** [...] **erheblich beeinträchtigt**, errichtet oder betreibt, hat dies der Fischereibehörde anzuzeigen und durch [...] Maßnahmen die **Fischdurchgängigkeit** zu **gewährleisten**. Die Funktionsfähigkeit [...] ist durch den Betreiber mindestens **vierzehntägig** zu **überprüfen** und bei Bedarf **unverzüglich wiederherzustellen**.“

- § 35 Abs. 2 WHG (Wasserkraftnutzung)
- § 28 Abs. 2 SächsFischG (durchgängige Fischwege)

# Naturschutzziele im Detail

Mindestwasserführung, ggf. Überwachung, ggf. Einbau von Messgeräten, Stand der Technik, funktionsfähige Fischwechsel, Schutz vor Eindringen von Fischen, Durchgängigkeit

- § 34 Abs. 1 und 2 WHG (Durchgängigkeit)
- § 35 Abs. 2 WHG (Wasserkraftnutzung)
- § 28 Abs. 2 SächsFischG (durchgängige Fischwege)
- § 21 SächsWG (Mindestwasser, durchgängig, WKA)

# Naturschutzziele im Detail

Anlagen sind so zu **betreiben, unterhalten und sichern**, dass die Erreichung der **Bewirtschaftungsziele** nach §§ 27 bis 31 WHG **nicht gefährdet** wird.

- § 33 WHG (Mindestwasserführung)
- § 34 Abs. 1 und 2 WHG (Durchgängigkeit)
- § 35 Abs. 2 WHG (Wasserkraftnutzung)
- § 28 Abs. 2 SächsFischG (durchgängige Fischwege)
- § 21 SächsWG (Mindestwasser, durchgängig, WKA)
- § 27 Abs. 1 SächsWG (Unterhaltung Anlagen)

# Auswahl von UQZ & UHZ

1. „B 1.2.4 Flüsse und Auen, Unsere Ziele sind:

**Bis 2015** ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die **ökologische Durchgängigkeit** ist **wiederhergestellt.**“

2. „Lebensräume: Flüsse, Auen:

**Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer**, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete **bis 2015,**“

3. **„Wiederherstellung ... Durchgängigkeit ... (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015“**

**„Nutzung der Wasserkraft** bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter **Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit** sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit“

S. 35 f., B 1.2.4, [Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt](#)

# Wasserkraft

# Naturschutz?



hintergrund



Grundlagen und  
Konzepte einer  
Energiewende 2050

Positionspapier

1



Energie- und Klimakonzept  
für Sachsen

Juni 2014

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland





# Wasserkraft Naturschutz?

- Prämisse: Durchgängigkeit der Fließgewässer zur Erreichung des guten ökologischen Zustands <sup>1</sup>
- Schadensfreier Fischeaufstieg und Fischabstieg <sup>1</sup>
- Erhaltung natürlicher & naturnaher Gewässer hat Vorrang vor neuer Wasserkraftnutzung, Verzicht auf Neubau, andere EE umweltfreundlicher <sup>1</sup>
- Nachrüstung oder Rückbau bestehender Anlagen <sup>1</sup>
- Sedimenttransport und Makrozoobenthos?

<sup>1</sup> BUND (2015): [Grundlagen und Konzepte einer Energiewende 2050](#). Berlin.  
BUND Sachsen (2014): [Energie- und Klimakonzept für Sachsen](#).

# BUNDposition 54: Wasserkraftnutzung

positionen

54



## Wasserkraftnutzung

unter der Prämisse eines ökologischen  
Fließgewässerschutzes

ergänzend:

[Bund Stellungnahme  
zur Wasserkraftförderung im EEG, 2014](#)

Dezember 2009

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

# BUNDposition 54: Wasserkraftnutzung

- Flüsse haben ein sehr hohes Biodiversitätspotenzial
- Umgehungsgerinne & Mindestwassermengen können Eingriff in Gewässer nicht ausgleichen
- ✓ Bestand verbessern: Restwasserstrecke, Mindestwassermenge, Geschiebedurchgängigkeit, Fischdurchgängigkeit
- Kontrollen und Ahndung von Verstößen gegen Auflagen
- Rückbau, wenn Modernisierung nicht möglich
- Verzicht auf neue WKA -> Energieeffizienz, andere EE

# Bausteine zur Zielerreichung

- Kumulative Auswirkungen auf Wanderfischarten prüfen
  - bei Ersatzneubau/Reaktivierung: UVP → GÖVP (gewässerökologische Verträglichkeitsprüfung)
  - Rest-/Mindestwasser, Lockströmungen, Leitwege
  - Unterhaltung, Wartung: Durchgängigkeit auch für andere Lebewesen, Geschiebe, Totholz, Laub
  - Kontrolle (turnusmäßig & anlassbezogen), Dokumentation im online-Kataster
  - positive Entwicklung der Fischfauna erfordert weitere Maßnahmen (Strukturverbesserung, Erosionsminderung)
- Es gibt noch eine Menge zu tun!

# Maßnahmenvorschläge zur Entspannung

- ✓ Geeignete Dimensionierung Fischtreppe & Umgehungsgerinne → Mindestwassermenge + Lockströmung
- ✓ qualifizierte Planung, Bauleitung, Ausführung
- ✓ wartungsarm & selbstreinigend → leistbarer Reinigungsaufwand (technisch <> naturnah?)
- ✓ weiterhin Förderung von Anlagenrückbau gem. Priorität
- Abstimmung vor Anordnungen sicherstellen. Streit tendenziell kontraproduktiv, genug Personal?
- Konsens zw. Wasserbehörde und Betreiber suchen
- ✓ Tai-Chi oder Durchatmen und erneut miteinander Reden

Vielen Dank für Ihr Interesse.



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY